

An die Geschäftsleitungen
und die Personalabteilungen
unserer Mitgliedsfirmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ (0521) 964870
Fax (0521) 9648788
info@unternehmerverband.de

Nr. 4/22
27. September 2022
schü-we

Keine Pfändbarkeit der Energiepreispauschale im Rahmen der Lohnpfändung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholt hat sich in den vergangenen Wochen die Frage der Pfändbarkeit der Energiepreispauschale (EPP) gestellt. Die EPP in Höhe von 300,00 Euro ist gesetzlich festgelegt (§ 112 Abs. 2 EStG). Sie dient als Ausgleich für die aktuell hohen Energiepreise und die drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen (BT-Drucksache 20/1765, S. 24). Anders als bei der Corona-Prämie im Pflegebereich (§ 150a Abs. 8 SGB XI), bei der die Pfändung schon im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist, macht die gesetzliche Regelung zur EPP keine Aussage zu deren Pfändbarkeit. In seinen FAQs stellt das Bundesfinanzministerium fest, dass die EPP von einer Lohnpfändung nicht umfasst ist, da es sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht um „Arbeitslohn“ oder „Arbeitsentgelt“ handelt.

Das Gesetz enthält somit zwar keine ausdrückliche Regelung zur Pfändung der EPP. Dies ist aber auch aus systematischen Gründen bzgl. der Lohnpfändung nicht notwendig. Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfasst nach § 850 Abs. 4 ZPO alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart. Nach § 850 Abs. 1 ZPO kann das Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, beim Arbeitgeber nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i ZPO gepfändet werden. Gepfändet werden dürfen nur Gehaltsforderungen (vgl. hierzu auch § 832 ZPO). Zu diesen Vergütungen zählt die vom Staat geleistete EPP nicht. Hierbei handelt es sich um eine staatliche Leistung, die der Arbeitgeber lediglich für den Staat als zwischengeschaltete Stelle auszahlt. Bei der EPP handelt es sich also nicht um Arbeitseinkommen i.S.v. § 850 ZPO. Mithin handelt sich bei der EPP eben nicht um ein pfändbares Arbeitseinkommen, so dass es nicht darauf ankommt, ob der Gesetzgeber die Energiepreispauschale als unpfändbaren Betrag in § 850a ZPO aufführt oder nicht.

Arbeitgeber dürfen nach § 850 ZPO im Rahmen einer Pfändung nur Beträge abführen, die zum Arbeitseinkommen gehören. Hierzu gehört die EPP gerade nicht. Sie ist also vom Arbeitgeber bei der Lohnpfändung nicht zu berücksichtigen.

Der Gläubiger kann aber ggf. unmittelbar selber gegen den Arbeitnehmer vorgehen und die Pfändung als solche - jedoch nicht als Lohnpfändung nach § 850 ZPO - bei seinem Schuldner pfänden. Beschäftigte können zur Vermeidung der Pfändung des EPP beim Schuldner (=Beschäftigter) lediglich beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungsschutzantrag gemäß § 850i ZPO stellen. Hierauf können Arbeitgeber ihre Beschäftigten hinweisen.

Andere Pfändungsmöglichkeiten, z. B. nach der Abgaben- oder Insolvenzordnung, die nicht auf den Arbeitslohn abstellen, wurden vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen. Daher ist die Energiepreispauschale nach diesen Vorschriften grundsätzlich pfändbar.

Die vorstehende Auffassung vertritt nunmehr auch das Amtsgericht Norderstedt. Es hat mit Beschluss vom 15. September 2022 (Az. 66 IN 90/19) festgestellt, dass die sog. Energiepreispauschale, die nach den §§ 112ff. EStG ausgezahlt wird, **nicht der Lohnpfändung** unterfällt, jedoch nach anderen Vorschriften, die nicht auf den Arbeitslohn abstellen, pfändbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann